- i) die ihnen zur Nutzung übergebenen Ausrüstungsgegenstände, die Uniform und die Einsatzbekleidung pfleglich zu behandeln;
- j) während der Dienstdurchführung die Uniform bzw. Einsatzbekleidung entsprechend den Festlegungen zu tragen;
- k) den Dienstausweis sicher aufzubewahren, während der Dienstdurchführung bei sich zu tragen und einen Verlust des Dienstausweises unverzüglich der ausstellenden Stelle zu melden;
- über die ihnen während der Dienstdurchführung bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse sowie über alle erhaltenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen sowie Wahrnehmungen die Schweigepflicht zu wahren;
- m) mit Beendigung der Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren die erhaltene Uniform und Einsatzbekleidung, den Dienstausweis sowie alle dienstlichen Unterlagen abzugeben.

89

Tragen der Uniform

- (1) Die Uniform der freiwilligen Feuerwehren ist ein Ehrenkleid. Sie ist von den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. auf Anweisung zu tragen.
- (2) Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sind entsprechend dem erreichten Dienstgrad und der ausgeübten Funktion bzw. Tätigkeit zu tragen.

810

Dienstgrade

- (1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren führen Dienstgrade. Sie untergliedern sich nach Feuerwehrmannsund Offiziersdienstgraden.
 - (2) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind

a) Feuerwehranwärter	(FwAnw.)
b) Unterfeuerwehrmann	(Ufm.)
c) Feuerwehrmann	(Fm.)
d) Oberfeuerwehrmann	(Ofm.)
e) Hauptfeuerwehrmann	(Hfm.)
f) Löschmeister	(Lm.)
g) Oberlöschmeister	(Olm.).

(3) Die Offiziersdienstgrade sind:

a) Unterbrandmeister	(Ubm.)
b) Brandmeister	(Bm.)
c) Oberbrandmeister	(Obm.)
d) Brandinspektor	(Brdinsp.).

§11

Ernennung in Funktionen

- (1) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe in Funktionen ernannt.
- (2) Voraussetzung für die Ernennung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Funktionen ist, daß sie über die geforderte Qualifikation Verfügen bzw. diese in kürzester Frist erwerben.

§12

Beförderungen

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der

betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion abhängigen Dienstgrad befördert.

§13

Abberufung von Funktionen

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter Betriebe von einer Funktion abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen zwingenden Gründen oder anderen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können oder wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen. Sie sind abzuberufen, Abberufung im wenn die Ergebnis Disziplinarmaßeiner nahme erforderlich wird.

\$14

Dienstausweise

- (1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren, der Berechtigung zum Tragen der Uniform bzw Einsatzbekleidung mit den dem Dienstgrad sprechenden Dienstgradsowie funktionsabhängigen Abzeichen und zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerweheinheitlichen Dienstausweis durch die örtlichen ren einen Räte, die Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe.
- (2) Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren können anstelle eines Dienstausweises eine entsprechende Eintragung im Betriebsausweis durch die Leiter der Betriebe erhalten.
- (3) Die Ausgabe und Nachweisführung des Dienstausweises sowie Eintragungen in den Dienstausweis haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§15

Staatliche Ehrungen

Langjährige, treue, gewissenhafte und aktive Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren sowie besondere Verdienste im Brandschutz sind entsprechend den Rechtsvorschriften mit staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

§16

Disziplinarrechte

- (1) Für ausgezeichnete und hervorragende Leistungen bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren sind folgende Einzel- oder Kollektivauszeichnungen vorzunehmen:
 - a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
 - b) schriftliche Belobigung;
 - vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe;
 - d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
 - e) öffentliche Würdigung der Leistungen;
 - f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.
- (2) Bei Verstößen gegen das Statut, gegen Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:
 - a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
 - b) Verweis;
 - c) strenger Verweis;
 - d) Abberufung von Funktionen;